



## Pachtvertrag für Waldreviere des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses  
vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht  
– Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des  
Regionalforstamtes Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

- nachfolgend Verpächter genannt –

und  
Herrn / Frau

---

wohnhaft in

---

---

Herrn / Frau

---

wohnhaft in

---

---

- nachfolgend Pächter genannt -

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

### Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der  
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und  
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die  
Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten  
angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden,

artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pächter verpflichtet sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten, Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

## **§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck**

(1) Der Verpächter verpachtet dem/den Pächter/n das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

### **"Wankumer Heide West" (Forstbetriebsbezirk Schwalm-Nette)**

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

## **§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand**

(1) Der Eigenjagdbezirk **Wankumer Heide West** hat eine Größe von insgesamt ca. **156,7** Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche 28 Hektar. (Befriedeter Bezirk ca. 0,25 ha).

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich.

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter/n Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

## **§ 3 Pachtdauer**

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2022 und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, 9. Jahre. Sie endet am 31.03.2031.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

## **§ 4 Pachtpreis**

(1) Der Pachtpreis nach **Taxation** beträgt je Hektar \_\_\_\_\_ €

somit insgesamt für 156 Hektar \_\_\_\_\_ €

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % \_\_\_\_\_ €

ergibt einen Pachtpreis in Gesamthöhe von \_\_\_\_\_ €.

In Worten: \_\_\_\_\_

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von \_\_\_\_\_ € (inkl. MwSt.) ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bei

der **HELABA**,  
Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00,  
**IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12**,  
BIC/SWIFT: WELA DE DD,

unter dem Verwendungszweck:

---

zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugsseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

## **§ 5 Jagderlaubnisse**

(1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.

(2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal zwei Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und dem Verpächter zu unterzeichnen.

(4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der/die Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft/en oder kündigt/en.

## **§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung**

(1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.

(2) Das Wildschadensmonitoring (Schälschadenserhebung, Verbissgutachten, Weisergatter) im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadensituation:

a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischen Mischbestände, die sich ohne wesentlichen Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Der Pächter verpflichtet sich zur Zielerreichung. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.

b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Der Pächter verpflichtet sich zur Zielerreichung.

(3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

**Stiel- und Traubeneiche, Rotbuche, Kiefer**

## **§ 7**

### **Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz**

(1) Der/Die Pächter verpflichtet/n sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.

(2) Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen der/die Pächter der Aufforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt/tragen der/die Pächter.

Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit einen geeigneten Jagdhund frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den/die Pächter, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Der/Die Pächter hat/haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet/n der/die Pächter unmittelbar.

(5) Sofern der/die Pächter den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllt/en, hat er dem Verpächter Wildschaden **an allen Hauptbaumarten** im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbissschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):

- Bewertungskonvention des DFWR (Regelung Wildschadenersatz – Anlage 5)

Bewertung von Schältschäden:

- Bewertungskonvention des DFWR (*Regelung Wildschadenersatz – Anlage 5*)

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- & Schältschäden trägt der/die Pächter.

## § 8

### **Abschussplanung und Abschussdurchführung**

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des/der Pächter/s. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom/von den Pächter/n unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Dieser richtet sich vornehmlich nach dem Zustand der Waldvegetation sowie den nachhaltigen Abschusszahlen der Vorjahre. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Der/Die Pächter hat/haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis).

Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Ort: Leonhard-Jansen-Str. 15, 41379 Brüggen

(5) Wenn und soweit der/die Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat/haben, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichtet/n sich der/die Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat/haben der/die Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem/den Pächter/n zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

## § 9

## **Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen**

(1) Vorhandene Wildäsungsflächen sowie vom Verpächter als notwendig erachtete Flächen für Neuanlagen sind mit Lage und Bezeichnung in diesem Vertrag aufgeführt.

Zum Zeitpunkt der Verpachtung sind auf landeseigener Fläche keine Wildäsungsflächen vorhanden

(2) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Extensivdauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(3) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild, der Kirrungen für Schwarzwild ausschließlich in der Hauptjagdzeit sowie die Fütterung von Niederwild gem. § 25 Abs. (2) LJG NRW sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

## **§ 10**

### **Forstamtsspezifische Jagdregeln**

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den/die Pächter verbindlich:

- a) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- b) Die Ausübung der Fallenjagd ist verboten
- c) Der Jagdpächter verpflichtet sich ggfs. zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden

## **§ 11**

### **Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht**

Der Jagdbezirk liegt im FFH-Gebiet „Krickenbecker Seen – Kl. De Witt-See“ und ist auf ganzer Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die den Jagdbezirk durchquerende Nette bildet die Grenze zwischen den Kreisen Kleve und Viersen, weshalb der Jagdbezirk im Geltungsbereich zweier Landschaftspläne liegt.

Somit gelten auch für den/die Pächter die Verbote und Gebote der entsprechenden Naturschutzgebietsverordnung(en) bzw. Vorgaben der FFH-Richtlinie:

Vgl.

- Landschaftsplan 14 „Straelen“ des Kreises Kleve,
- und
- Landschaftsplan 2 „Mittlere Nette / Süchtelner Höhen“ des Kreises Viersen

in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung**

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des/r Pächter/s und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem/n Pächter/n.

(2) Der/Die Pächter hat/haben seine/ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der/die Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des/r Pächter/s entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet dem/n Pächter/n und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h. Auf die erholungssuchende Bevölkerung ist besonders zu achten und auf Schrittgeschwindigkeit abzubremesen.

Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

### **§ 13**

#### **Jagdhund, Jagdbeauftragter**

(1) Besitzt/en der/die Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des/der Pächter/s mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht/en der/die Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat/haben er/sie einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des/der Pächter/s für ihn/sie vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

### **§ 14**

#### **Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)**

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem/den Pächter/n im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 15**

#### **Kündigung durch den Verpächter**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) dem bzw. einem Pächter der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,

- b) der bzw. ein Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
- c) der bzw. ein Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
- d) der/die Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat/haben,
- e) der/die Pächter mit seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist/sind,
- f) der/die Pächter oder in seinem/ihrer Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat/haben,
- g) wenn sich der/die Pächter ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 Tz. c) dieses Vertrages beteiligen

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des/der Pächter/s.

(3) Im Falle einer Kündigung hat/haben der/die Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 16**

### **Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters**

(1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

## **§ 17**

### **Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.

(3) Der Jagdpachtvertrag wird vom Verpächter der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG angezeigt. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

(4) Dieser Vertrag wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Je eine Ausfertigung erhält

- der Pächter
- der Verpächter



- der Forstbetriebsbeamte
- die Buchführung des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- der Kreis Kleve (UJB)

## § 18 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Bejagung von Wasservögeln, Rabenkrähen, Elstern, Waldschnepfen und allen Marderartigen innerhalb der Naturschutzgebietsgrenzen ist untersagt

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu Naturschutzzwecken wie z.B. die Schafbeweidung, Einzäunungen zur Beweidung, Beseitigung standortfremder Gehölze, Mäharbeiten, Entfernen von Gehölzanflug u.ä. begründen keinen Anspruch auf Jagdpachtminderung.

## § 19 Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigelegt:

Anlage 1: Revierkarte (NSG)

Anlage 2: Beschreibung

Anlage 3: Luftbild

Anlage 4: Mindestabschussvereinbarung

Anlage 5: Regelung Wildschadenersatz

Anlage 6: Auszug aus dem Landschaftsplan „Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“ in der zum Zeitpunkt der Verpachtung geltenden Fassung

Anlage 7: Auszug aus dem Landschaftsplan „Straelen“ in der zum Zeitpunkt der Verpachtung geltenden Fassung

Anlage 8: PJK des Pächters

Für den Verpächter

Für den/die Pächter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Schlechter, OFR'in)

\_\_\_\_\_  
(Pächter)

- Siegel

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

**Pachtbedingungen und Angebotsabgabe  
für den Jagdbezirk**

**Wankumer Heide West**

**im Regionalforstamt Niederrhein**

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung aus einer Kombination von Auswahlverfahren nach Pachtkonzept sowie Gebot erfolgt, wobei das Pachtkonzept eine höhere Gewichtung hat,
2. als Bewerber nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer, Pächter oder Mitpächter eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber einer entgeltlichen, im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter zugelassen sind,
4. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
5. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden.

Ich habe auch auf folgende Jagdbezirke im Regionalforstamt Niederrhein beworben, die zum 01.04.2022 ausgeschrieben sind:

---

---

---

Ich habe auch in folgenden Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf Jagdbezirke beworben, die zum 01.04.2022 ausgeschrieben sind:

---

---

---

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdpachtbezirk erteilt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandlos.

Mein Angebot beträgt gemäß Eintragung im Jagdpachtvertrag:

\_\_\_\_\_ **Euro je Hektar**

\_\_\_\_\_ **Euro je Jahr (Jahrespachtzins)**

zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter alleine zu tragen ist.

**Den übersandten Entwurf des Jagdpachtvertrages habe ich als Vertragsantrag ordnungsgemäß ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet wieder beigefügt.**

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Niederrhein an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigenvermerkes gesendet wird. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigenvermerk gehen zu Lasten des Jagdpächters.

An mein Vertragsangebot bin ich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Regionalforstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdpachtbezirk, näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

-Bitte leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen-

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ und Hauptwohnsitz

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Angebotskennzettel**

Schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Notieren Sie Ihren Namen auf den Umschlag.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

<b>Bitte nicht öffnen!</b>		
<b>Angebotsabgabe für das Revier <u>-Wankumer Heide West-</u></b>		
<b>Ende der Abgabefrist:</b>  18.02.2022 12:00 Uhr	- Nur vom Forstamt auszufüllen - Eingang:	
	Datum:	
	Uhrzeit:	
	Lfd. Nr.	

.....bitte ausschneiden

**Abschussvereinbarung/Mindestabschuss nach § 7 des Jagdpachtvertrages  
für das Jagdjahr 2022/2023**

**Forstbetriebsbezirk:** Schwalm-Nette  
**Jagdpachtbezirk:** Wankumer Heide West

**Mindestabschuss für Rehwild je Jagdjahr**

9

Stück Rehwild (Verhältnis männlich/weiblich 1 : 1)

Bei Bedarf wird die Abschussvereinbarung für die folgende Jahre geklärt.

**Landschaftsplan Nr. 2**  
**„Mittlere Nette/Süchtelner Höhen“**  
**5. Änderung**

**Band I    Textliche Darstellungen  
und Festsetzungen**

## 2.1 Naturschutzgebiete - N - (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung soweit sie den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entspricht.

2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen der Land- und Forstwirtschaft und die Errichtung von offenen Ansitzleitern;

3. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten,
- b. aus wissenschaftlichen Gründen oder
- c. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung einer Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Bauliche Anlagen sind in § 2 BauO NW und genehmigungsfreie Anlagen in § 67 BauO NW definiert.



## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

4. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleiben

das Betreten, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen

- im Rahmen der Aufgabewahrnehmung als Beauftragter der unteren Landschaftsbehörde gem. § 10 Landschaftsgesetz,
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd zur Bergung von Wild zur Errichtung, Instandhaltung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen,

das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen,

das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes,

das Betreten zum Zwecke der Bekämpfung von Bisam und Nutria.

7. eine kleingärtnerische Nutzung aufzunehmen;
8. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen, das Rad fahren und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 2. verwiesen.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

- 9.a. Bäume und Sträucher,  
 b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf eine andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

10. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
11. In der Zeit vom 01.03 bis 01.08. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge und die damit verbundenen Rückemaßnahmen, Pflegegehieße oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleiben forstwirtschaftliche Maßnahmen in reinen Nadelholzbeständen und Kulturflächen.

12. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe einzusetzen oder einzuleiten und Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Kirrungen oder Wildäsungsflächen einzurichten oder anzulegen;

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG  
 Ausnahmsweise ist die Durchführung von Kirrungen im Umfeld genehmigter oder dem Bestandschutz unterliegenden Jagdkanzeln zulässig, soweit

- die festgesetzten Schutzziele und -zwecke, insbesondere FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden,

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von diesem Verbot nicht betroffen.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, die als Einfriedungen oder dergleichen dienen ist nach § 64 (1.2) LG erlaubt. Verboten ist das Roden oder sonstige Vernichtung.

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Vor Durchführung der Maßnahmen sind die Bestände auf Greifvögelhorste zu überprüfen.

Von dem Verbot sind Kompensationskalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht betroffen. Die Kompensations- oder Bodenschutzkalkung hat die Neutralisation deponierter Säuren in Wäldern und den Schutz der Waldböden vor Versauerung zum Ziel. Dabei soll eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens und des Nährstoffhaushaltes erreicht werden, wodurch auch die Naturverjüngung von Gehölzen gefördert wird.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

- eine ausreichende Bejagung des Schwarzwildes außerhalb der Naturschutzgebiete nicht gewährleistet werden kann,
  - eine ausreichende Bestandsregulierung des Schwarzwildes zur Einhaltung der Schutzziele erforderlich ist.
14. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
15. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
16. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern;
17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten und zu befahren oder sonstige sportliche Aktivitäten in oder auf Gewässern zu betreiben;
- Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Gewässerunterhaltung.
18. Fischzucht-, -hälterungs- oder -mastanlagen einschließlich Netzgelegen anzulegen oder einzurichten;
19. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
- Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
21. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
22. Sportveranstaltungen durchzuführen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot unter Ziff. II. 1. verwiesen.

Hierunter fallen jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd und die hierzu gehörenden Prüfungen.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
 

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.  
Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MURL in der geltenden Fassung (sog. „Blaue Richtlinie“).
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
3. Wald i.S.d. LFoG ist naturnah zu bewirtschaften.
 

Unter naturnaher Waldbewirtschaftung ist insbesondere zu verstehen:

  - Ablösung von monostrukturierten Beständen und/oder solchen, deren Artenzusammensetzung nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechen, durch Bestände, deren Artenzusammensetzung und Struktur waldgesellschaftstypisch sind, eine Beimischung von standortgerechten Baumarten, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, ist zulässig, soweit ihr Mischungsanteil 20% im Einzelbestand nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt. Eine Erhöhung des Anteils nicht gesellschaftstypischer Baumarten ist unzulässig.
  - Erhalt und Pflege von Waldrändern;
  - Förderung der Naturverjüngung;
  - Natürliche Entwicklung im Bereich spontan entstandener Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung;
  - Verbesserung der Altersstruktur;
  - Erhöhung des Altholzbestandes und Erhaltung von Höhlen- und Horstbäumen;
  - Erhaltung von Altbäumen über ihr physiologisches Ende hinaus (dient der Erhaltung stehenden und liegenden Totholzes);
  - Einzelstammentnahme bis Gruppennutzung nach Zielstärke;
  - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation soweit solches verfügbar ist;
  - weitestgehender Verzicht auf Biozidanwendung und Düngemaßnahmen. Keine chemische Behandlung von Holz.

4. Ein beabsichtigter Einschlag von Gehölzen mit Ausnahme von Wald ist bei der unteren Landschaftsbehörde schriftlich zu beantragen.
5. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder natürlich abgegangenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12 - 14 cm, bei Obstbäumen sind Hochstämme mit einem Mindestumfang ab 7 cm zu verwenden.
6. Obstbaumhochstämme und Kopfbäume sind durch Erhaltungsschnitte zu pflegen.
7. Aufgegebene, baufällige oder für die Jagdausübung nicht mehr benötigte jagdliche Einrichtungen sind abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 2.1.1 **Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen und Kleiner De Wittsee"**

Das Naturschutzgebiet wird in drei Sensibilitätszonen eingeteilt. Die Grenzen dieser Sensibilitätszonen und die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) festgesetzt.

#### A. Schutzgegenstand:

Ein vielgestaltiges, von Gewässer- und Feuchtlebensräumen dominiertes Mosaik mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt, vorrangig begründet durch Verlandungsstadien nährstoffreicher Seen, die von Schwimmblattgesellschaften über unterschiedliche Röhrichtgesellschaften, Großseggenriede, Weidengebüsche sowie Erlenbruchwälder und Erlen-Eschen-Beständen führen.

Neben ausgedehnten Wäldern mit Buchen- und Eichenalthölzern auf den feuchten Standorten auch Gagelstrauch- oder Moorbirkenbestände.

Darüber hinaus feuchte bis nasse Grünlandbereiche, die durch unterschiedliche Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen oder einzelne alte Kopfweiden aufgelockert werden, und stellenweise sogar als orchideenreiche Flachmoorwiese in Erscheinung treten, sowie zahlreiche Kleingewässer, Heideflächen, feuchte Hochstaudenfluren und kulturhistorisch bedeutende Buchenniederwälder als weitere Landschaftsraumelemente dieser vielgestaltigen Landschaft.

#### B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses vielgestaltigen Kulturlandschaftskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen

Die Sensibilitätszonen gelten für folgende Bereiche des Naturschutzgebietes:

Zone 1 = Wasserflächen von Schrollik, Poelvenn, Poelvennkühlen, Glabbacher und Hinsbecker Bruch

Zone 2 = 50 m tiefe Ufersäume ab Wasserlinie landeinwärts rund um die Gewässer der Zone 1 einschließlich der Flächen der Sekretis,

Zone 3 = die übrigen Flächen des NSG.

Das Naturschutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See“. Über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus werden angrenzende Ausgleichflächen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Nutzungsänderung des Schlosses Krickenbeck gesichert sind, in das Naturschutzgebiet einbezogen. Gleichzeitig wird eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ abgedeckt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes liegen die Objekte „doppelte Landwehr“ und „Nordkanal“ die gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NW als Bodendenkmal ausgewiesen sind.

Für das FFH-Gebiet DE-4603-301 „Krickenbecker Seen – Kleiner De Witt - See“ erfolgt die Aufstellung eines Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

ökologischen Netzes „Natura 2000“. Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften und Arten:

- <b>Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code 3150)</b>	Anteil: 11 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- <b>Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA-2000-Code 4010)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: B
- <b>Trockene Heidegebiete (NATURA-2000-Code 4030)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: C
- <b>Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (NATURA-2000-Code 6410)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: B
- <b>Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA-2000-Code 6430)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: C Gesamtbeurteilung: C
- <b>Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (NATURA-2000-Code 6510)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: D Relative Fläche: - Erhaltungszustand: - Gesamtbeurteilung: -
- <b>Schneidenriede und Kalkflachmoore (NATURA-2000-Code 7210, Prioritärer Lebensraum)</b>	Anteil: <1 Repräsentativität: B Relative Fläche: C Erhaltungszustand: A Gesamtbeurteilung: B

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

- **Moorwälder (NATURA-2000-Code 91D0, Prioritärer Lebensraum)**
  - Anteil: <1
  - Repräsentativität: B
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: C
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Steinbeißer**
- **Bitterling**
- **Bauchige Windelschnecke**

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)**
  - Anteil: <1
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: C
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Moorschlenken-Pioniergesellschaft (NATURA-2000-Code 7150)**
  - Anteil: <1
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: C
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Hainsimsen-Buchenwald (NATURA-2000-Code 9110); im Untersuchungsraum nur als Eichen-Buchenwald ausgebildet**
  - Anteil: 4
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: B
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (NATURA-2000-Code 9160)**
  - Anteil: <1
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: C
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA-2000-Code 9190)**
  - Anteil: 10
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: C
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (NATURA-2000-Code 91E0, prioritärer Lebensraum)**
  - Anteil: 2
  - Repräsentativität: C
  - Relative Fläche: C
  - Erhaltungszustand: B
  - Gesamtbeurteilung: C
- **Kammolch**
- **Kleiner Abendsegler**
- **Abendsegler**
- **Wasserfledermaus**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Braunes Langohr**



- **Zauneidechse**
- **Kleiner Wasserfrosch**
- **Dunkelwasserläufer**
- **Waldwasserläufer**
- **Grünschenkel**
- **Knäkente**
- **Teichrohrsänger**
- **Krickente**
- **Eisvogel**
- **Große Rohrdommel**
- **Wasserralle**
- **Wespenbussard**
- **Schwarzspecht**
- **Gänsesäger**
- **Löffelente - Zwergsäger**
- **Zwergtaucher**
- **Pirol**
- **Nachtigall**
- **Tafelente**
- **Spießente**
- **Tüpfelralle**
- **Heidelerche**

Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilweise seltene und gefährdete Tierarten in z.T. großen Populationen nachgewiesen: Mausohr, Bekassine, Ziegenmelker, Schilfrohrsänger, Kleine Mosaikjungfer, Spitzenfleck

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Gewöhnlicher Moor-Bärlapp, Quirl-Tausendblatt, Zungen-Hahnenfuß, Sumpffarn, Schneide, Schlangenzunge.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik sowie die Schaffung linear durchgängiger Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandflüssen bzw. -bächen im Flachland mit ihrer kulturhistorischen Prägung.
- Förderung der Renaturierung bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes der Niederung als wesentliche Grundlage für die Entwicklung wertvoller und seltener Lebensräume wie Feucht- und Nasswiesen sowie Erlenbruchwälder.
- Erhaltung der Bruch- und Niederungslandschaft aufgrund ihrer wichtigen Funktionen im Wasserhaushalt und Förderung der Funktion als Wasserspeicher und Retentionsraum.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niederungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen, -weiden, feuchten Hochstaudenfluren, Flutrasen sowie von Stillgewässern, Röhrichten und Seggenrieden mit ihrer typischen Flora und Fauna im Bereich der Talauen und Niederungen.
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer weitgehend naturnahen Wasserführung.
- Regelung des Wasserspiegels der Netteseen auf ökologisch begründete Mindestwasserstände.
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung typischer Feuchtheiden und Trockenheiden mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und als Lebensraum besonders für Vögel, Amphibien und Reptilien.
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen und anderen artenreichen Grünlandflächen mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Entwicklung der Schneidenriede und angrenzenden Gagelmoore mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.
- Erhaltung und Entwicklung der Niederungen mit seltenen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschen- und Erlenbruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).
- Erhaltung und Entwicklung der Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien).

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenwälder auf bodensauren Standorten, teilweise in Mischung mit Kiefer und/oder Buche mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

### C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

#### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Die Zonen 1 und 2 zu betreten und zu befahren.

#### Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft:

- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BfjG;
- die Fischereiaufsicht;
- die Ausübung von jährlich maximal 2 Gesellschaftsjagden auf Enten im September auf dem „Glabbacher-/ Hinsbecker Bruch“ bis zum Auslaufen des Jagdpachtvertrages;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- das Betreten der Zone 2 zur Ausübung der Fischerei an den besonders gekennzeichneten Uferabschnitten (Angelzonen) sowie der Zugang zu den Angelstegen über vorhandene Zuwegungen;
- das Befahren der Gewässer bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Pflege und Unterhaltung der historischen Gartenanlagen von Schloss Krickenbeck in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

Durch die Festsetzung soll die Kernzone des NSG als Brut-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel vor Beunruhigungen durch die Schussabgabe in Verbindung mit der Jagdausübung bewahrt werden. Das Betreten der Zonen 1 und 2 zur Ausübung des Jagdschutzes, der Fischereiaufsicht und zur Ausübung jagdlicher Handlungen gem. § 22 BfjG bleibt ebenso weiterhin zulässig, wie die Schussabgabe aus der Zone 3 in die Zone 2 im Rahmen der Jagdausübung.

In Jahren mit geringen Stockentenpopulationen sollte auf eine Bejagung verzichtet werden. Nach Ablauf des z.Z. gültigen Jagdpachtvertrages sollte zur weiteren Ruhigstellung des Gebietes vollständig auf die Entenjagd in der Kernzone verzichtet werden.

An den Krickenbecker Seen sind innerhalb der Sensibilitätszone 2 bestimmte Uferabschnitte für die Ausübung der Fischerei festgesetzt worden. Anfang und Ende dieser Angelzonen sind durch Pfähle eindeutig festgelegt.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

- das Betreten der Zone 2 am Nordufer des Poelvenn durch Mitglieder des Angelsportvereins zur Erreichung und ordnungsgemäßen Nutzung der mit BA gekennzeichneten Bootsanlegestelle;
  - die ordnungsgemäße Nutzung der mit AP gekennzeichneten Angelplattform im Rahmen der rechtlich zulässigen Ausübung des Angelsports;
  - das Befahren des Poelvennsees ausschließlich zur Erreichung der gekennzeichneten Angelplattform mit einem (1) Ruderboot ohne Zusatzantrieb;
  - das Befahren der offenen Wasserflächen des Poelvennsees mit Mietbooten (Ruderbooten ohne Zusatzantrieb) von der Badeanstalt aus, mit Ausnahme des Befahrens der Schilfbestände und des Anlegens am Ufer sowie des Betretens der übrigen Ufer;
  - das Baden im Poelvennsee von der Badeanstalt aus mit Ausnahme des Betretens und des Badens in den Schilfzonen und des Betretens der übrigen Ufer;
  - das Baden im Hinsbecker Bruch in der besonders abgegrenzten Fläche (Badezone);
  - die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist;
  - die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei.
2. In der Zone 3:
- a. die in der Festsetzungskarte und in den Beikarten (Band II) besonders gekennzeichneten Uferabschnitte mit einer Tiefe von 10 m ab Wasserlinie landeinwärts und die Schilfbestände zu betreten und zu befahren;

Das Verbot gilt für Uferabschnitte von Renne und Nette, Teile der Pittjekuhlen, das Ostufer des Großen De Wittsees und den Kleinen De Wittsee.

- Unberührt bleibt die Ausübung des Angelsports als Teil der Grundeigentumsrechte, soweit andere gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen und ein Grundstück ganz oder teilweise als Wasserfläche ausgewiesen ist;
- b. die in der Festsetzungskarte mit AG 1- AG 35 gekennzeichneten Artenschutzgewässer einschließlich eines rundum verlaufenden Geländestreifens von 50 m Tiefe zu betreten und zu befahren;

Unberührt

bleibt, soweit dies dem unter 2.1.1 B festgesetzten Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- die Jagd (nur 2 a.);
- der Jagdschutz und jagdliche Handlungen gem. § 22a BJG ( nur b.);
- die Fischereiaufsicht;
- das Befahren der Gewässer (nur 2 a.) bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung selbst;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
- die routinemäßige Kontrolle von Fließgewässern;
- das ordnungsgemäße Betreten und Befahren von Wegen im Rahmen der Erholung und der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

3. Über den in der Festsetzungskarte mit AS 1 bis AS 53 gekennzeichneten bzw. mit FE 1 – FE 2 gekennzeichneten Bestand hinaus weitere Ansitze und Fütterungseinrichtungen anzulegen oder zu errichten.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern in der Zone 3.

4. Folgende Tier- oder Wildarten zu jagen oder abzuschließen: Steinmarder, Iltis, Dachs, Höcker- schwan, Waldschnepe, Bläss- huhn, Elster und Rabenkrähe.

Unberührt bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22a BfjG und der Abschuss von verletzten oder kranken Tieren.

5. Waldflächen zu düngen, zu kalkan oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie Heiden und Sandmagerrasen zu düngen.

Unberührt bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensations- oder Bodenschutzkalkung im Be- nehmen mit der unteren Land- schäftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

6. Wiesen- und Weiden umzubre- chen oder die Grasnarbe auf an- dere Weise zu zerstören oder in eine andere Nutzungsart umzu- wandeln.

II. Gebote:

1. In der Zone 1 sind die Seeansitze für die Entenjagd nach Ablauf ei- nes Pachtanspruchs abzubauen.

Die Festsetzung erfolgt :

- zur Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausgewogenen biologischen Gleichge- wichts in den Lebensgemeinschaften des Schutzgebietes durch die Schonung von Beutegreifern wie z. B. Steinmarder und Iltis zur Sicherung durchgängiger Nah- rungsketten
- zum Schutz landesweit bedrohter Tierar- ten (Rote Liste) wie z. B. Waldschnepe
- zur Ruhigstellung der Kernzone durch Verzicht auf die Bejagung von Höcker- schwan und Blässhuhn, die kein verwert- bares Wildbret liefern.

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetati- onsbeständen nährstoffarmer Standorte, ins- besondere Moorwälder, Heidemoore und tro- ckene Heideflächen.

Die Regelung dient dem Erhalt des durch Grünland geprägten Niederungscharakters

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

2. In den Zonen 2 und 3 sind alle Ansitz- und Fütterungseinrichtungen abzubauen, soweit sie in der Festsetzungskarte nicht besonders mit AS 1 – AS 53 bzw. FS 1 – FS 2 gekennzeichnet sind.

3. Die Bejagung der Graugänse ist unbeschadet der jagdrechtlichen Voraussetzungen ausschließlich von den mit BG 1 – BG 3 gekennzeichneten Standorte durchzuführen.

Unberührt bleiben jagdliche Handlungen gem. § 22 a BJG.

Unberührt bleibt eine Verlegung dieser Standorte im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit von ihnen aus eine ausreichende oder ordnungsgemäße Bejagung nicht mehr sichergestellt werden kann.

4. Pflegemaßnahmen im Bereich der Sekretis unter Booteinsatz sind in Abstimmung mit dem Jagdpächter mit den Vorbereitungen für die Entenjagd im September eines jeden Jahres durchzuführen.

5. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.

6. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

7. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.

8. Im Bereich dieses Naturschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte Einzelbäume, Baumgruppen und flächige Baumbestände mit den Nr. 1 - 168 gekennzeichnet. Die Einzelbäume und Baumgruppen sowie Teile der flächigen Bestände sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten. Die zu erhaltenden Teilbestände werden in Abstimmung mit dem Forstamt und den betroffenen Eigentümern festgelegt.

Durch diese Regelung sollen die übrigen Rast-, Mauser- und Brutplätze ruhig gestellt werden

Durch die Zusammenlegung der Vorbereitungen zur Wasservogeljagd und der Pflegemaßnahmen sollen Störungen der Rastplätze reduziert werden.

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.



# Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 14

## Straelen – Wachtendonk

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen

**Bekanntgemacht am: 23.02.2013**

Planverfasser:



Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt  
Kuhstraße 17  
47533 Kleve  
Tel: 02821/21947

bearbeitet von:  
Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt  
und  
Dipl.-Ing. agr.  
M. Baumann-Matthäus

### **3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 – 29 BNatSchG)**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

#### **Allgemeine Hinweise**

1. Der Landschaftsplan enthält nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 22 – 29 BNatSchG.
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.
5. Der Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde bietet Flächenbewirtschaftern und -eigentümern an, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, die vor der Ausführung der freiwilligen Landschaftspflegemaßnahmen abzuschließen sind und die ohne öffentliche Fördermittel oder ohne anderer Verpflichtungen angelegt werden, kann verwaltungsseitig garantiert werden, dass deren Beseitigung keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes wie z. B. die Setz- und Brutzeiten sind zu beachten.

#### **I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten**

##### **Befreiungen**

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten und den zusätzlichen gebietspezifischen Verboten und Geboten Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung von den Verboten kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z. B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG auszugleichen oder zu entschädigen.

### **Ausnahmen**

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen sind konkret im Zusammenhang mit den Verboten festzusetzen.

### **Gebote**

Gemäß § 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden. Die auf freiwilliger Basis umzusetzenden Gebote stellen bei Nichterfüllung keine Ordnungswidrigkeit nach III. dar.

## **II. Gefahrenabwehr**

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

## **III. Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in einem Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Wegen der freiwilligen und unbestimmten Gebote wird auf Ziff. 1.2 Lesehilfe Landschaftspläne verwiesen.

### 3.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

#### Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

#### I. Verbote

Gemäß § 23 (2) BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:
  - a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
  - b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
  - c) wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
  - d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen;
  - e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
  - f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
  - g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
  - h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;

- i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
  - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
  - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
  - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
  - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
  - n) Hunde frei laufen zu lassen;
  - o) Gewässer zu düngen, zu kalken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
  - p) Grünland umzuwandeln und Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
  - q) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung; das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; Unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BfjG) sowie das Freilaufen von Hunden zum Zwecke der Jagdausübung;
  - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
  - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
  - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
  - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
  - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;

- h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
- i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

## II. Befreiungen und Ausnahmen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten.

## III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt ca. 1.335 ha. Das entspricht etwa 15,8 % des gesamten Plangebietes.

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

### Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

#### 3.1.1 N 1: Naturschutzgebiet Caenheide und Mittlere Niersaue

Größe ca.372 ha

KLE-007 + KLE-008

#### SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die weitgehend naturnahe Flussauenlandschaft, ein von der Niers geprägter, reich strukturierter Landschaftsraum und Teilstück des landesweit bedeutsamen Biotopverbundes Niersaue und das kulturgeschichtlich bedeutsame Parkgelände Caenheide mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten, einschließlich der Nasswiesen mit Großseggenried und Röhricht als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter den Objektnummern BK- 4503-031, BK-4503-032, 4503-027 und 4503-902 näher beschrieben.

#### SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung des kulturgeschichtlich bedeutsamen Parkgeländes im Stil des englischen Landschaftsgartens des frühen 19. Jahrhunderts, mit dendrologisch wertvollen exotischen Baumarten und seltenen Vogelarten,
- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldeskomplexes mit hohem Altholzanteil, der aufgrund des Bodenreliefs und der Bodenart zahlreiche feuchte Mulden mit einer typischen und seltenen Flora und Fauna (Amphibien) besitzt.
- zur Erhaltung u. Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder, insbesondere von Weichholzaunenwäldern und Eichen-Birkenwäldern,

- rung der Einbringung von standortgerechten, heimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- b) Laub- in Nadelwald umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten aufzuforsten.
  - c) Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen in Staatsforsten mit nicht standortgerechten, autochthonen Baum- und Straucharten und in Privatwäldern mit nicht standortgerechten und gem. § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG nicht heimischen Baum- und Straucharten.
  - d) Grünland umzubrechen und anders als durch extensive Beweidung oder Mahd zu nutzen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni erfolgen darf,
  - e) Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln,
  - f) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern
  - g) zu angeln und die Gewässer anderweitig fischerreilich zu nutzen.
  - h) Fließgewässerränder durch Anlanden und Betreten zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen.
  - i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

## 2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für das Schutzgebiet folgende besondere Gebote:

- a) Erhalt des liegenden und stehenden Tot- und Altholzes von mindestens 10 Bäumen je ha,
- b) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- c) periodische Mahd der Röhrlichtzone und Entfernen des Schnittgutes. Die Mahd sollte nicht vor dem 01.10. und im Abstand von mind. 5 Jahren erfolgen.

## 3. Unberührt von den Verboten bleibt das Befahren der Niers durch Kanus und Paddelboote

### 3.1.4 N 4 Naturschutzgebiet Heronger Buschberge, Wankumer Heide

Größe ca. 621 ha

KLE-009

#### SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – werden die Wald-Offenland-Komplexe der Heronger Buschberge und der Wankumer Heide, mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungselemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet befindet sich östlich der B 221 und umfasst die Heronger Buschberge sowie Teilbereiche der Wankumer Heide südlich des Erholungsschwerpunktes „Blaue Lagune“. Im Süden bildet die Mitte des Flusslaufes der Nette zwischen Poelvensee und Nettemühle (Grenze zum Kreis Viersen) die Grenze des Geltungsbereichs des Schutzgebietes. Das zu schützende Biotop ist im Biotopkatasterblatt unter der Objekt Nummer BK-4603-141 näher beschrieben.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) gemeldeten Gebietes "DE – 4603-



301 Krickenbecker Seen – Kleiner De Wittsee“ sowie Teilbereich des nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02. 04. 1979 (ABL. EG Nr. L305 S. 1) gemeldeten Vogelschutzgebietes “DE-4603-401 Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“

#### SCHUTZZWECK

Die Unterschutzstellung erfolgt:

- zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung der unterholz- und krautreichen, zum Teil feuchten Waldkomplexe der Wankumer Heide, der Heronger Buschberge mit den weitgehend unbelasteten Quellbächen Schürkesbach, Weyersbach und Römerbach als Biotopvernetzungselemente zwischen dem Naturschutzgebiet "Krickenbecker Seen" (Kreis Viersen) und der mittleren Niersniederung einschließlich biotopprägender waldfreier Insel- und Umgebungsflächen, dazu gehören bodenständige Birken- und Buchen-Eichenwälder, nährstoffarme Birkenbruchwälder, trockene und feuchte Heideflächen, Gagel-Hangmoore, Nass- und Feuchtwiesen und quellige Bachauen mit feuchten Staudenfluren und Erlenbruchwäldern. Anzustreben ist, ein Laubwaldgebiet zu entwickeln durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase.
- zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Durchbruchstals, geprägt durch die Fließgewässer Nette, Grenzfluss zwischen den Kreisen Kleve und Viersen und der Renne (Kreis Viersen) als Lebensraum einer vielfältigen Feuchtgebietslandschaft mit Erlenbruch-, oder Erlen-Eschenwälder in der Aue -sowie Buchen und Eichenwäldern an den Anstiegen der Buschberge,
- als Puffer- und Abschirmungsflächen zu der sich direkt angrenzend etablierenden und auch mit baulichen Entwicklungen verbundenen intensiven Freizeit- und Tourismusnutzung (Blaue Lagune),
- zum Schutz der dort wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten,
- zum Erhalt der dort vorhandenen wissenschaftlich, naturgeschichtlich, landeskundlich und erdgeschichtlich wertvollen Landschaftselemente (Nordkanal, etc.),
- wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der Region
- zur Erhaltung großflächig vorkommender schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie besonders seltener Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
- zur Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Streuwiesen und nassen Staudenfluren,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für gefährdete Amphibien und Libellen,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lungenenzianvorkommens und der Orchideenwiese.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie:

- Feuchtheiden (4010),



- Trockenheiden (4030),
- Pfeifengraswiesen (6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150),
- bodensaure Buchenwälder (Subtyp des Hainsimsen-Buchenwaldes) (9110),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190),
- Moorwälder (91 DO) prioritärer Lebensraum,
- Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern (91E0)

sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang 2 und 4 der FFH-Richtlinie:

- Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, und Fransenfledermaus

Zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABL. EG Nr. L305 S.1) bezieht und im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind:

- Wespenbussard, Schwarzspecht, Heidelerche, Eisvogel,

sowie solche, auf die sich Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL bezieht:

- Nachtigall

## 1. Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Verbote:

- a) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres oder in der übrigen Zeit ohne das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
- b) Quellbereiche und Bachtäler einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- c) Gewässerränder zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen, sowie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel in einem Streifen von 5 m gemessen ab Böschungsoberkante anzuwenden,
- d) Wasserwild an Wasserflächen zu füttern,
- e) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
- f) Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern. Hiervon nicht betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im Rahmen der Klärschlammverordnung und in der bisheriger Art und im bisherigen Umfang,
- g) auf Flächen mit den Lebensraumtypen Feuchtheiden (4010), Trockenheiden (4030), Pfeifengraswiesen, (6410) Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Senken mit Torfmoorsubstraten (Rhynchosporin) (7150) sowie in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel einzubringen,
- h) Heide-, Sand- Grünland- und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen sowie auf den unter dem Vorpunkt g) aufgeführten Flächen Pflegeumbrüche durchzuführen,
- i) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

- j) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und –obstbau, Spargelanbau) anzulegen,
- k) Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen und Bachtälern, sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen (Flächen in natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse gem. Anhang 1 der FFH – Richtlinie) vorzunehmen,
- l) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholz- und Roteichenbeständen sowie in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von standortgerechten, einheimischen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen,
- m) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften oder zu beseitigen,
- n) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen, Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet,
- o) in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres (Brut- und Setzzeiten der an den Wald gebundenen Arten) Holz einzuschlagen oder zu rücken; für Kalamitätsfälle oder besondere Witterungsverhältnisse und Einschläge in Nadelholzbestände können in Abstimmung mit der unteren Landschafts- und Forstbehörde Ausnahmen zugelassen werden; die Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt,
- p) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und dem nicht prioritären Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)“; dabei darf die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen,
- q) Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten (Kleingewässer, feuchte Senken, Flutrinnen, Heiden, Mooren) abzulagern,

## 2. Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen gelten folgende besondere Gebote:

- a) Für die im Landeseigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) soll wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als üblicherweise (10 herrschende Stämme pro ha) erhalten werden,
- b) Für die im Landeseigentum stehenden Nadelholzflächen, die auf ihnen nicht zuzuordnenden Standorten stehen, soll – in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde- zur Optimierung des FFH-Gebietes ein Konzept mit dem Ziel der vorzeitigen Umwandlung oder Entnahme der Nadelhölzer aus den wertbestimmenden Teilen des FFH-Gebietes erstellt werden;

- c) Die Nadelwaldbestockung soll in abgegrenzten Quellbereichen, Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch - Abtrieb und anschließende Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i. S. d. Landesforstgesetzes gilt oder - Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder - Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes, entfernt werden,
- d) Entwicklung und Umwandlung der Kiefernforste zum FFH Lebensraums 9190 "alte Eichenwälder auf Sandstandorten".
- e) eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Rahmen des Kreis-Kultur-Landschaftsprogramms,
- f) Reduzierung von Neophyten und Laubgehölz-Jungwuchs von *Prunus serotina*, *Quercus rubra*, *Acer pseudoplatanus*, und *Castanea sativa*.

### 3.1.4 N 5: Naturschutzgebiet Heronger Heide

Größe ca. 213 ha

#### SCHUTZGEGENSTAND

In der Karte B - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – wird die Heronger Heide, ein weitgehend geschlossenes, großes Waldgebiet mit vorherrschenden Kiefern- und Kiefern-mischbeständen auf nährstoffarmen Flugsandplatten im Bereich der deutsch-niederländischen Grenze mit kleineren Heideflächen, Magerrasen und Stillgewässern und bedeutender Teilbereich des EG-Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Weite Teile der Heronger Heide waren jahrzehntelang militärisches Sicherheitsgebiet und wurden als Truppenübungsplatz bzw. bis Ende 2010 als Depot genutzt. Aufgrund der Nährstoffarmut haben sich mit ausgedehnten Sandtrockenrasen, Magerrasen und Heideflächen vor allem entlang der Wege sowie in drei Abgrabungsbereichen wertvolle Offenlandlebensräume entwickelt, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen und bundesweit gefährdet sind. Durch das Vorkommen von 29 Pflanzenarten, 6 Fledermausarten und 14 Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens hat das Naturschutzgebiet eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den grenzüberschreitenden Biotopverbund mit den Niederlanden. Zusätzlich kommt dem Gebiet noch eine besondere Rolle im landesweiten, nationalen und internationalen Biotopverbund zu, als vernetzende Teilfläche des naturschutzfachlich bedeutsamen Grünzuges entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Das Gebiet besitzt eine Schlüsselstellung für den Biotopverbund/Wanderkorridor von der Eifel über den Grenzbereich Nordrhein-Westfalen/Niederlande und die Maasterrassen bis in die Hooge Veluwe von Arnheim.

Das Naturschutzgebiet ist Teilbereich des grenzüberschreitenden Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ DE-4603-401 und bedeutend für den West-Ost-Biotopverbund Heronger Buschberge Venloer Heide (NL).. Ein Teilbereich des zu schützenden Biotops ist im Biotopkatasterblatt unter der Objektnummern BK-4603-003 näher beschrieben.

#### SCHUTZZWECK:

- Erhalt eines großen zusammenhängenden Wald-Offenland-Komplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
- Erhalt aller naturnah bestockten Laubwälder,
- Erhalt und Entwicklung aller Sandmagerrasen- und Heideflächen,
- Erhalt der ehemaligen Abgrabung als wertvoller Sekundärbiotop und offene Lebensräume,
- Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Landschaftsbereiches mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für den Menschen,